

Satzung Solidaridad Deutschland e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein soll den Namen Solidaridad Deutschland tragen und seinen Sitz in Freiburg im Breisgau haben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nachfolgend den Zusatz e.V. tragen.
- (3) Das ist Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bekämpfung von Armut.
- (3) Daneben kann der Förderverein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung vornehmen.
- (4) Der Verein unterstützt als unabhängige Organisation die Aktivitäten und Ziele des Solidaridad Netzwerkes, welches sich systematisch für die Bekämpfung der Armut sowie für eine nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft in Entwicklungs- und Schwellenländern einsetzt. Nachhaltige Entwicklung wird hierbei verstanden wie vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) definiert, als Handeln in der Gegenwart ohne die Möglichkeiten zukünftiger Generationen einzuschränken.
- (5) Es werden ausschließlich Organisationen und Projekte unterstützt, die für die Verwirklichung des Zwecks (§2 Absatz 1-4) förderlich sind. Dies geschieht beispielsweise mittels Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe in Form von Vorträgen, Schulungen und Trainingsprogrammen in der Landwirtschaft, welche zum Ziel haben die ländliche Entwicklung sowie die Lebensbedingungen der lokalen Bevölkerung zu verbessern.
- (6) Durch die Erarbeitung und Verbreitung von Informationen soll das Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge in Schwellen- und Entwicklungsländern gefördert und die gesellschaftliche Mitverantwortung und Hilfsbereitschaft der in Deutschland lebenden Bevölkerung für die dort lebenden Menschen gestärkt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Geschäftsführung, inklusive der Entscheidung über Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Geschäftsführung ist in dem in Abs. 2 genannten Rahmen ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand verabschiedet werden kann.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.
 - a. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
 - a. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung zum Monatsende erfolgen. Es gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat.
 - b. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird mit dem Tag des Beschlusses der Mitgliederversammlung gültig.
- (4) Für die reguläre Mitgliedschaft im Verein werden keine Beiträge erhoben.
 - a. Es können Fördermitgliedschaften eingerichtet werden.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand verabschiedet werden kann.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- A. die Mitgliederversammlung
 - B. der Vorstand
 - C. die Geschäftsführung als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (1) Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Entscheidungsgremium des Vereins.
- a. Sie hat über Satzungsänderungen sowie über den Eintritt und Austritt von Mitgliedern zu entscheiden.
 - b. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Berufung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
 - c. Sofern nicht gesondert in dieser Satzung geregelt, werden Beschlüsse in der Mitgliederversammlung mittels Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 - d. Die Mehrheit der Mitglieder besteht aus Personen, die keine weiteren Aufsichts- und Kontrollfunktionen innerhalb des Solidaridad Netzwerks erfüllen, mit Ausnahme des Solidaridad Deutschland e.V.
- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- a. Der Vorstand besteht aus Personen, die keine weiteren Aufsichts- und Kontrollfunktionen innerhalb des Solidaridad Netzwerk erfüllen, mit Ausnahme des Solidaridad Deutschland e.V.
- (3) Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten.
- (4) Der Vorstand und dessen Vorsitzende/r wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- a. Vor Ablauf der Amtszeit können der gesamte Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
 - b. Vorstandsmitglieder brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein.
 - c. Der Vorstand ist für die Durchsetzung der Satzung sowie die Berufung der Geschäftsführung zuständig. Er kann eine Geschäftsordnung verabschieden.
- (5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu drei Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB berufen.
- a. Deren Tätigkeitsbereich und Vertretungsbefugnis können in einer Geschäftsordnung bestimmt werden, die vom Vorstand zu verabschieden ist.
 - b. Die Berufung neuer Geschäftsführer bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Geschäftsführung besteht aus einem/r Hauptgeschäftsführer/in und bis zu zwei weiteren Geschäftsführer/innen.
- a. Die Mitglieder der Geschäftsführung arbeiten hauptamtlich und erhalten eine Vergütung. Sie brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein.
 - b. Im Falle einer unbesetzten Geschäftsführung übernimmt der Vereinsvorstand deren Aufgaben.

§ 7 Versammlungen und Beschlüsse

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen.
 - a. Hierin berichtet der Vorstand über das vergangene Geschäftsjahr.
 - b. Die Ladungsfrist beträgt 28 Tage.
 - c. Betreffend jede Versammlung der Mitglieder gilt: Der Vorstand nimmt Vorschläge zur Agenda an, legt die Tagesordnung fest, hält die Versammlung ab und dokumentiert Beschlüsse.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von Vereinsmitgliedern eingefordert werden.
 - a. Hierzu bedarf es einer formlosen Mitteilung von mindestens drei Mitgliedern in Textform an den Vorstand.
 - b. Der Vorstand hat hierauf eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 28 Tagen anzuberaumen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
 - c. Kommt der Vorstand der Forderung nach einer Mitgliederversammlung nicht innerhalb dieser Frist nach, so kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung von Seiten der Mitglieder selbst einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.

- (3) Der Vorstand kann jederzeit Abstimmungen der Mitgliederversammlung anberaumen.
 - a. Abstimmungsfragen sind mindestens 10 Tage vor der betreffenden Stimmabgabe an die Mitglieder zu senden.
 - b. Abstimmungsergebnisse werden vom Vorstand dokumentiert und den Mitgliedern innerhalb von 7 Tagen nach Abstimmungsende mitgeteilt.

- (4) Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt.
 - a. Mitglieder können an einer Vereinssitzung mittels Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen.
 - b. Mitglieder können jeweils ein weiteres Mitglied bei Abstimmungen vertreten. Hierfür benötigen sie eine Übertragung des betreffenden Stimmrechts in Textform.

- (5) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt und können mittels Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.
 - a. Einer Ladungsfrist bedarf es nicht.
 - b. Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle eines der weiteren Vorstandsmitglieder.
 - c. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse gegen die Stimme der/des Vorsitzenden sind unwirksam.

- (6) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (7) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand und der Geschäftsführung ihre postalische Adresse und Emailadresse sowie Änderungen diese betreffend mitzuteilen.
 - a. Kann ein Vereinsmitglied aufgrund fehlender oder fehlerhaft angegebener Adressdaten nicht über eine Abstimmung informiert werden und daraufhin nicht von seinem Stimmrecht Gebrauch machen, so ist das Abstimmungsergebnis ohne die betreffende Stimme gültig. Die Stimme wird in diesem Fall nicht gezählt.

§ 8 Umlaufverfahren, Digitale Versammlungen

- (1) Beschlüsse in der Vorstandssitzung sowie der Mitgliederversammlung können im Umlaufverfahren, also außerhalb einer Sitzung, schriftlich oder per E-Mail gefasst werden.
- (2) Für die schriftliche Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens sieben Tage vom Tage der Absendung der schriftlichen Mitteilung an ihn betragen muss.
 - a. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so wird Stimmenthaltung angenommen.
 - b. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe wird auch Telefax und E-Mail angesehen.
- (3) Sowohl Vorstandssitzungen als auch Mitgliederversammlungen können als physische Zusammenkunft sowie als Telefon- oder Videokonferenz erfolgen.
 - a. Das Einladungsorgan entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
 - b. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln, die vom Vorstand erlassen werden kann.

§ 9 Auflösung des Vereins / Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft nach Begleichung der Schulden und Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Version	Datum	Bestätigt durch
1.0	08.02.2018	Gründungsversammlung der Mitglieder
2.0	November 2019	Umlaufverfahren mit allen Mitglieder
3.0	18.03.2021	Mitgliederversammlung

Solidaridad Deutschland e.V.

Paul-Ehrlich-Str. 7

79106 Freiburg

Eingetragen am Amtsgericht Freiburg mit der Registernummer VR 702 250

Vorstand: Ronald Visser and Moriz Vohrer

Geschäftsführung: Melanie Rutten-Sülz